

Noch: Anlage

der Cyanide, beim Umfüllen, Ausschlagen und Ausschöpfen der Härteiegel und beim Abschrecken des Härtegutes einen gegen Spritzer schützenden Gesichtsschutz!

5. Vermeide Verunreinigungen der Härtebäder durch Schamotte-, Lehm-, Ton- oder Porzellanmaterialien, weil zwischen diesen Stoffen und dem Härtesalz Reaktionen auftreten, die evtl. ein Herausschleudern des Salzbadetes bewirken! Bringe cyanhaltige Härtesalze nur in eiserne Tiegel ein!
6. Reinige die Härtebäder regelmäßig von Drehspänen, Zunder od. dgl., um eine Überhitzung der Salzschnmelze am Tiegelboden und eine Zersetzung des Salzbadetes zu vermeiden!
7. Überwache die Härtebäder ständig, weil die Gefahr der Überhitzung besteht und das Salz zer setzt und verdampft wird!
8. Bringe das Härtegut nur trocken und vorgewärmt in den Tiegel ein, um gefährliche Cyanidspritzer zu vermeiden!
9. Bringe keine geschlossenen Hohlkörper in das Härtebad, da durch die Erhitzung evtl. übermäßige Drucksteigerungen im Innern der Hohlkörper auftreten und ihr Zer knall dich durch Sprengteile und das herausgeschleuderte Härtebad gefährden kann!
10. Lasse beim Außerbetriebsetzen der Härtebäder die Tiegel höchstens bis zu 75% ihres Fassungsvermögens mit Härtesalz gefüllt. Hänge in die Schmelze vor dem Erkalten ein Eisenrohr oder einen Eisenkegel mit der Spitze nach unten ein, damit sich die erstarrende Oberfläche des Bades nicht schließen kann! Bei Unterlassung dieser Vorschrift kann das Salz erstarrter Bäder beim Wiederanheizen im unteren Teil der Tiegel überhitzt werden, bevor die Oberfläche des Salzbadetes durchgeschmolzen ist und dadurch die Salzdecke mit Gewalt durchbrochen und ein Umherspritzen bewirkt werden.
11. Bringe salpeterhaltige Anlaßsalze nicht in Salztiegel ein, die Cyanide enthalten haben, da sonst explosionsartige Reaktionen eintreten können!
12. Werfe cyanidhaltige Salzurückstände nicht weg, sondern bewahre sie bis zu ihrer Entgiftung genau so sorgfältig wie frische Cyanide auf! Du gefährdest sonst dich und deine Mitmenschen!
13. Gib cyanidhaltiges Wasser nicht in Abwässerleitungen, sondern entgifte es zuvor (z. B. mit 20prozentiger Eisensulfatlösung)!
14. Im Arbeitsraum nicht essen und trinken, nicht rauchen oder Tabak kauen! Keine Lebens- und Genußmittel mit in die Arbeitsräume nehmen!
15. Reinige vor jeder Einnahme von Speisen und Getränken deine Hände gründlich mit Seife und Bürste!
16. Melde dich sofort bei dem Betriebsleiter, wenn du Anzeichen einer Gesundheitsschädigung zu verspüren glaubst!

**Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 201.**

— **Besondere Arbeitsmaschinen der chemischen Industrie** —

**Vom 28. Oktober 1952**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Schutztrichter, Schutzroste an Einfüll- und Entleerungsöffnungen

(1) Einfüll-, Einlauf- und Entleerungsöffnungen an Maschinen, Apparaten usw. (z. B. an Talgwölfen, Strangpressen, Gummispritzmaschinen, Brech- und Quetschwerken, Desintegratoren, Kugelmühlen, Schabmaschinen, Becherwerken, Transportschnecken, Abschlagmaschinen) müssen durch Schutztrichter, Schutzroste, zwangsläufige Verschlussdeckel oder ähnliche Schutzvorrichtungen so gesichert sein, daß die gefährlichen Stellen (z. B. Schnecken, Walzen, Rührflügel) während des Ganges nicht berührt werden können.

(2) Maschinen, deren Innenteile nicht durch Aufklappen der oberen Gehäusehälfte entfernt werden können, müssen mit Vorrichtungen zum Ausstoßen der Schnecken, Messer usw. versehen sein.

(3) Kanäle von Transportschnecken, Redlerförderern und anderen Transporteinrichtungen sind stets abzudecken oder durch Schutzroste zu sichern.

§ 2

Knet-, Misch- und Mengmaschinen

(1) Knet-, Misch- und Mengmaschinen mit waagerechter Knetwelle müssen mit einem Schutzdeckel versehen sein, der eine Berührung mit gefahrbringenden Stellen während des Ganges der Maschine zwangsläufig verhindert. Bei gekipptem Trog und laufender Maschine darf der Deckel nur so weit zu öffnen sein, wie es zum Entleeren unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall muß ein seitliches Hineingreifen durch ausreichenden Seitenschutz verhindert werden.

(2) An Drehhelbelknetmaschinen muß der Knetarmeingriff so geschützt sein, daß die Hände nicht erfaßt werden können.

(3) Knetmaschinen anderer Bauart müssen entsprechend gesichert sein, sofern nicht bereits die Bauart selbst einen ausreichenden Schutz gewährleistet.

(4) Auslauföffnungen müssen so gesichert sein, daß auch von außen eine Berührung mit den gefahrbringenden Stellen der Maschine nicht möglich ist.

§ 3

Pressen, Stanzen usw.

(1) Pastillenpressen, Tablettenpressen, Würfelpressen, Stanzen, Form- und Prägemaschinen aller Art müssen so eingerichtet sein, daß die Finger nicht unter den niedergehenden Preßstempel gelangen können.

(2) An Plastik- und Kissenmaschinen aller Art müssen auch die Eingriffe der Formketten, Preß- und Schneideräder sowie der Zuführungsrollen dauernd und völlig verdeckt sein.